Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (AbstVpAVa) Fundstelle

AbstVpAVa - Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 26.06.1998

In Kraft seit 26.06.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at